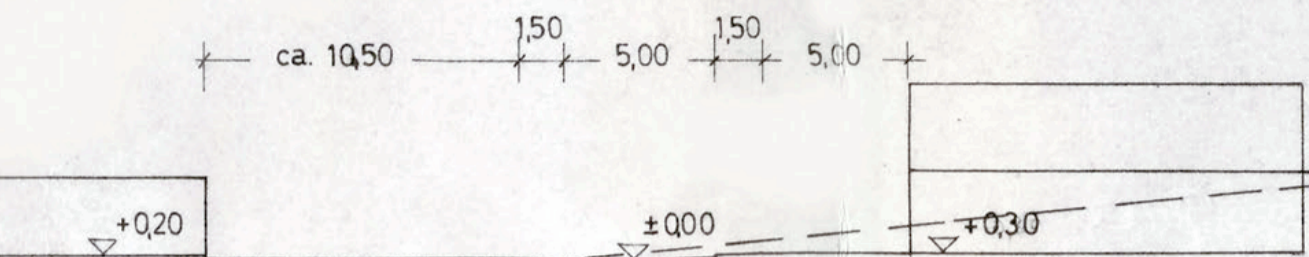


Bebauung „Bei der Hohl“ in der Gemeinde Heusweiler

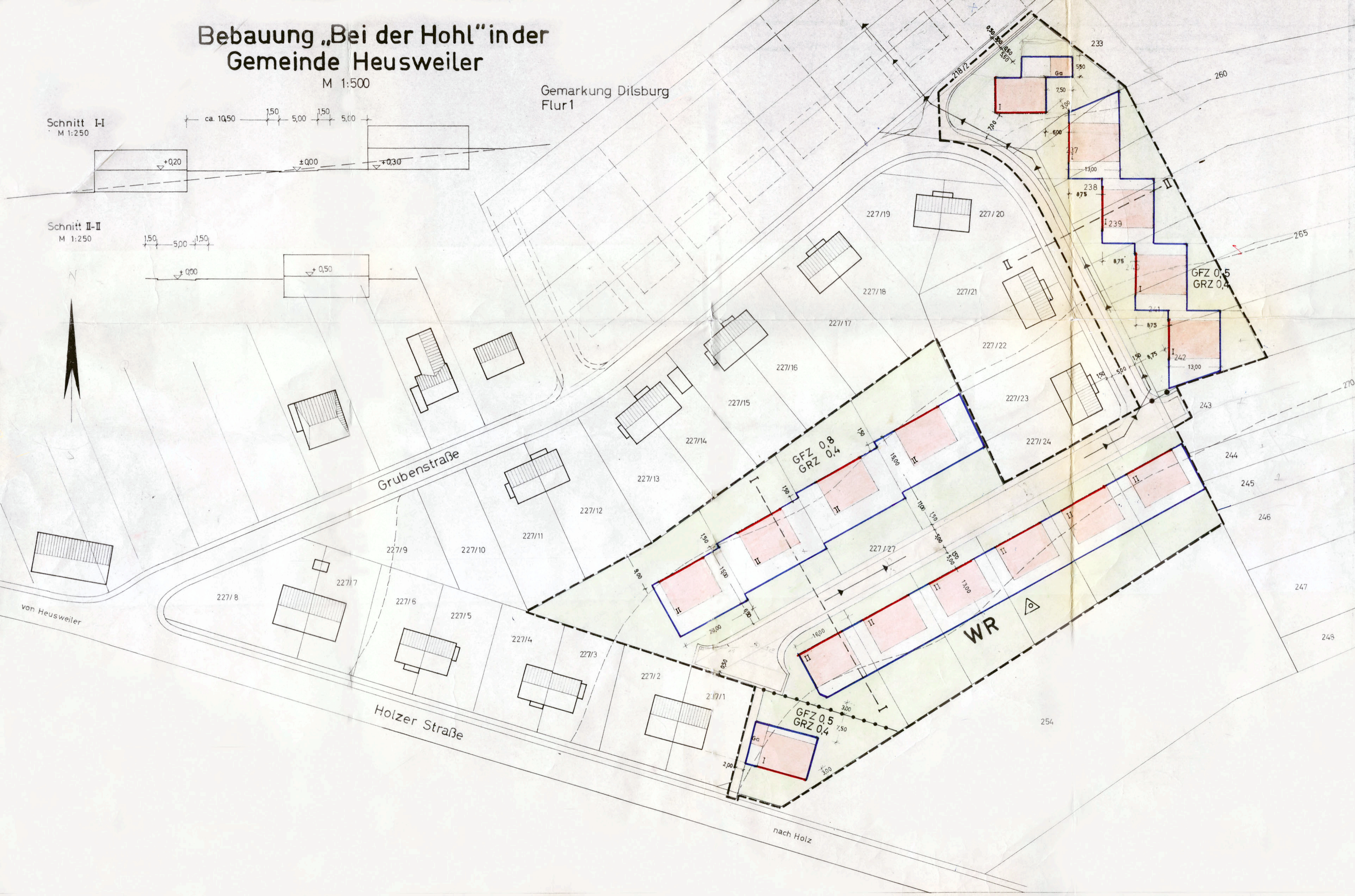
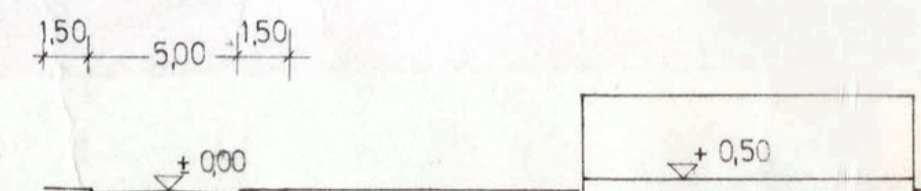
M 1:500

Gemarkung Dilsburg
Flur 1

Schnitt I-I
M 1:250



Schnitt II-II
M 1:250



BEBAUUNGSPLAN (SATZUNG)

Für das Gelände „Bei der Hohl“ in Heusweiler

der Gemarkung Dilsburg

Die Aufstellung des Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) gemäß § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom 22.12.1968 beschlossen. Die Ausarbeitung erfolgt durch die Amtsverwaltung - Amtsbaumeister Heusweiler.

- | | |
|---|-------------------------------------|
| 1. Geltungsbereich | siehe Plan |
| 2. Art der baulichen Nutzung | reines Wohngebiet (WR) |
| 2.1 Bauart | Wohngebäude |
| 2.1.1 zulässige Anlagen | entfällt |
| 2.1.1.1 ausnahmsweise zulässige Anlagen | entfällt |
| 3. Maß der baulichen Nutzung | siehe Plan |
| 3.1 Zahl der Vollgeschosse | „ |
| 3.2 Grundflächenzahl | siehe Plan |
| 3.3 Geschossflächenzahl | siehe Plan |
| 3.4 Baumengenzahl | entfällt |
| 3.5 Grundflächen der baulichen Anlagen | entfällt |
| 4. Bauweise | offen |
| 5. Überbaubare und nicht überbaubare Flächen | siehe Plan |
| 6. Stellung der baulichen Anlagen | siehe Plan |
| 7. Mindestgröße der Baugrundstücke | ca. 500 qm |
| 8. Höhenlage der baulichen Anlagen | siehe Plan |
| 9. Flächen für überdachte Stellplätze und Garagen | im Bereich der überbaubaren Flächen |
| 10. Flächen für nicht überdachte Stellplätze sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken | entfällt |
| 11. Baugrundstücke für den Gemeinbedarf | entfällt |
| 12. Bedingungen für die Bebauung mit Familienheimen vorgesehene Anlagen | gesamter Geltungsbereich |
| 13. Baugrundstücke für besondere bauliche Anlagen, die privaten wirtschaftlichen Zwecken dienen und deren Lage durch zwingende städtebauliche Gründe insbesondere solche des Verkehrs bestimmt ist. | entfällt |
| 14. Grundstücke, die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung | entfällt |
| 15. Verkehrsflächen | siehe Plan |
| 16. Höhenlage der anlaufenden Verkehrsflächen sowie der Anschluss der Grundstücke an die Verkehrsflächen | siehe Plan |
| 17. Versorgungsflächen | entfällt |
| 18. Führung oberirdischer Versorgungsanlagen und -leitungen | siehe Plan |
| 19. Flächen für Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen | entfällt |
| 20. Grundflächen | siehe Plan |
| 21. Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Steinen, Kiesen und anderen Bodenschätzen | entfällt |
| 22. Flächen für Landwirtschaft und die Forstwirtschaft | entfällt |
| 23. Mit Gen-, Fahr- und Leitungsrechten zu Gunsten der Allgemeinheit, eines Ausschließungsträgers oder eines beschränkten Personenkreises zu belastende Flächen | siehe Plan |
| 24. Flächen für Gemeindefeststellplätze und Gemeinschaftsanlagen | entfällt |

25. Flächen für Gemeinschaftsanlagen, die für Wohngebiete oder Betriebsstätten innerhalb eines engeren räumlichen Bereiches aus Gründen der Sicherheit oder Gesundheit erforderlich sind. entfällt
26. Flächen bei einzelnen Anlagen, welche die Sicherheit oder die Gesundheit der Nachbarschaft gefährden oder erheblich beeinträchtigen, von der Bebauung freizuhalten sind. entfällt
27. Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern entfällt
28. Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern. entfällt
- Aufnahme von
- Festsetzungen über die äußere Gestalt von Gebäuden und Anlagen im Sinne des § 31 Abs. 1 BBauG, die durch die Vorschriften der Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (BBl. I S. 293) ...
- siehe die örtl. Bauvorschriften (Satzung) der Gemeinde Heusweiler für das Gelände „Bei der Hohl“ vom

Pflanzschemen - Erläuterung

Reines Wohngebiet
Geltungsbereich
Abgrenzung des Gebietes der Nutzung
Bestehende Gebäude
Verkehrsflächen
Abwasserkanal
Baulinie
Baugrenze
Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
Grundflächenzahl
Geschossflächenzahl
Geplante Gebäude
Private Freiflächen
Nur Einzelhäuser zulässig

Der Bebauungsplan hat gemäß § 3 Abs. 6 BBauG. ausgetreten vom 16. März 1970 bis einschl. 16. April 1970
Der Bebauungsplan wurde gemäß § 10 BBauG. als Satzung von Gemeinderat am 26. Mai 1970 beschlossen.

Heusweiler, den 26. Mai 1970

..... *Wolfgang Brückner*, den 22. Juli 1970

Der Bebauungsplan wird gemäß § 11 BBauG. genehmigt

Der Minister des Innern - Oberste Landesbaubehörde - SAARLAND
Auftragsnummer: 11 A-G-384/70
Oberregierungsbaumeister
Heusweiler, den 6. August 1970

Die öffentliche Auslegung gemäß § 11 BBauG wurde am 6. August 1970 ...

Heusweiler, den 6. Aug. 1970